

Gemeinde Allmendingen
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Am Sportplatzweg“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der
Beteiligung vom 27.04.2026 – 12.06.26 zu Planunterlagen vom 17.02.2026/25.02.2026**

Stand 17.07.2026

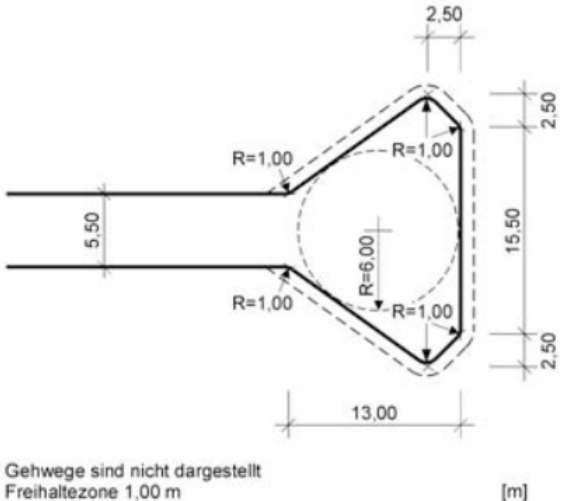
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	23.06.2026
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	02.06.2026
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	19.05.2026
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12.05.2026
6.	Deutsche Telekom AG	02.06.2026
7.	Netze BW	13.05.2026
8.	Netze Südwest GmbH	21.05.2026
9.	Polizeipräsidium Ulm	26.05.2026
10.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH / Vodafone	22.05.2026
11.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	—
12.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	—
13.	Regionalverband Donau-Iller	27.04.2026
14.	IHK Ulm, Standortpolitik	—
15.	Handwerkskammer Ulm	—
16.	Ericsson Services GmbH	—
17.	Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses	—

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	1 Anregungen 1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 1.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. 1.1.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. 1.1.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. 1.1.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 1.1.5 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. 1.1.6 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.	Kenntnisnahme. Umsetzungsbezogene Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz, die im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen und im Textteil bereits enthalten sind und lediglich angepasst werden.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			1.2 Landwirtschaft 1.2.1 Zur Abschätzung der Geruchsimmissionen haben wir eine Worst-Case Betrachtung der umliegenden Hofstellen zu Grunde gelegt. Zur Beurteilung wurde das PC-Programm GERDA V.0.1.2, welches den Behörden vom Umweltministerium (UM) zur Verfügung gestellt wurde, verwendet. Die Geruchsstundenhäufigkeit wurde dabei auf Basis von AUSTAL3 berechnet. Als Ergebnis ergibt sich, dass die Geruchsstundenhäufigkeit im Plangebiet unter 10 % liegt. Hinsichtlich Geruchsimmissionen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben im Plangebiet (MU), bestehen unsererseits keine Bedenken. Keine weiteren Anregungen und Hinweise gegenüber der frühzeitigen Beteiligung. 1.3 Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz 2 In textlichen Festsetzungen sind unterschiedliche Vorgaben zum schalltechnischen Betrieb von Luft-Wärme-Pumpen aufgeführt (7. Planinterner Immissionsschutz und 10. Immissionsschutz). Die zweite Vorgabe ist strenger, deswegen regen wir an den Verweis auf den LAI-Leitfaden unter 7. zu streichen. Hinweise 2.1 Straßen 2.1.1 Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Bestand. 2.2 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 2.2.1 Nachdem der Wendehammer nicht bemaßt ist, gehen wir davon aus, dass dieser gemäß der nachfolgenden Zeich-	Kenntnisnahme. Keine Bedenken hinsichtlich Geruchsimmissionen. Keine weiteren Anregungen und Hinweise. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt und die Textpassage zur Klärstellung/Vereinheitlichung angepasst. Kenntnisnahme. Ein Anschluss des Sportplatzweges an die Bundesstraße ist weiterhin nicht geplant; die Bestandssituation des Fußweges bleibt unverändert. Kenntnisnahme. Die Planung wurde überprüft und eine ausreichende Di-

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			nung ausgeführt wird. In der Abwägung wurde auf die Erschließungsplanung verwiesen.  Gehwege sind nicht dargestellt Freihaltezone 1,00 m [m] 2.3 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauleitplanung 2.3.1 Wir sehen nach wie vor die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kritisch. Wir empfehlen wegen der Rechtssicherheit das 2-stufige Regelverfahren anzuwenden.	mensionierung kann durch geringfügige Anpassung bestätigt werden. Kenntnisnahme. Die Wahl des Verfahrens ist in den Unterlagen begründet. Die städtebauliche Situation und Bestandsprägung charakterisieren das Vorhaben als Maßnahme der Innenentwicklung. Die vertiefenden Untersuchungen zu den Umweltbelangen lassen keine wesentlichen Auswirkungen erwarten; auch ein Regelverfahren wird keine weitergehenden Erkenntnisse ergeben, so dass keine Gründe ersichtlich sind, die gegen das beschleunigte Verfahren stehen. Die Anforderungen nach § 13a BauGB sind gegeben.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			2.3.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei. 2.3.3 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben. 2.4 Forst, Naturschutz Naturschutz Die Erhaltung des östlichen Grünstreifens und die extensive Nutzung werden ausdrücklich begrüßt. Eine verstärkte Durchgrünung der Fläche, insbesondere auf öffentlichem Grund, wird angeregt. Die Pflanzgebote und -bindungen sind in die Festsetzung zu übernehmen. 2.4.1 Die bestehenden Gehölze sollten während der Bauphase mit Bauzäunen o.Ä. geschützt werden. 2.4.2 Die Beleuchtung von Außenbereichen sollte zum Schutz von Insekten so gering wie möglich gehalten werden. Es sollten nur die notwendigen Flächen beleuchtet werden, insbesondere Flächen mit Vegetation sollten ausgespart werden. Ungenutzte Abstrahlung nach oben und zur Seite sollte durch Abschirmung vermieden werden. 2.4.3 Notwendige Beleuchtung ist insektenfreundlich zu gestalten. Hierfür sollten Leuchtmittel mit möglichst geringen UV- und Blau-Anteilen (Farbtemperatur höchstens 3000 K) verwendet werden. 2.5 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde 2.5.1 Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Allmendingen. Bitte direkt anhören. 2.6 Flurneuordnung Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Erhalt der Gehölze und Ergänzungspflanzungen ist gegeben und planungsrechtlich durch die ausformulierte Maßnahme gesichert. Umsetzungsbezogener Hinweis zum Baumschutz, der im Textteil ergänzt wird. Umsetzungsbezogene Hinweise zum Artenschutz, der durch die Festsetzung 10.3 abgedeckt wird. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
				Keine Einwendungen.
2.		Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß Entwurf vom 25.02.2026 befindet sich an der Bundesstraße B 492 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Allmendingen. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Hinsichtlich der allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben wird auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2023 verwiesen. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Ausbauabsichten der B 492 bestehen derzeit nicht. Seitens Referat 44 – Planung bestehen keine Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. 3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der B 492 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Entwurf vom 25.02.2026 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Bundesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen. Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.	Kenntnisnahme. Keine Einwendungen. Keine Bedenken gegen Baugrenzen. Die weiteren Anforderungen sind durch die Planung erfüllt und entsprechende Hinweise im Textteil bereits aufgeführt.

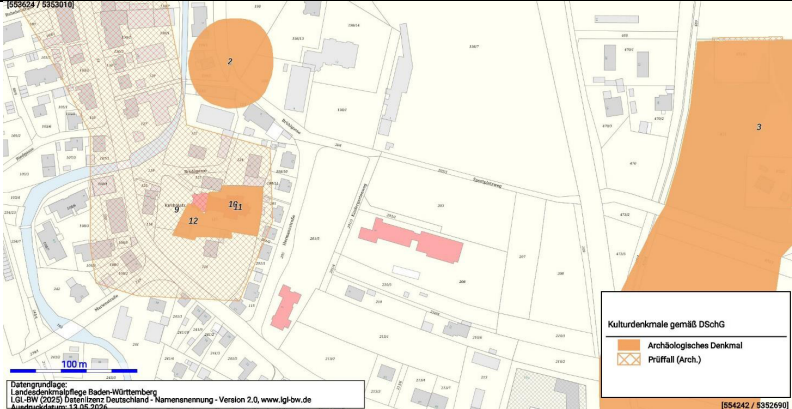
Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 9 FStrG keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) gekennzeichnet. Um die Ablenkung, Blendefahr, Verunsicherung und das Fehlverhalten der Fahrzeuglenker, insbesondere auch bei Dunkelheit, zu verringern bzw. auszuschalten, muss vor Stellplätzen entlang der Bundesstraße eine ausreichend breite Zone eingeplant werden, in der geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine Sträucherpflanzung, getroffen werden können. Die Mindesthöhe der Blendschutzeinrichtung muss 0,8 m betragen. Zufahrten Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der B 492 werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der B 492 durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) darzustellen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben. Äußere verkehrliche Erschließung	Kenntnisnahme. Es sind keine Zufahrten geplant und nach Bebauungsplan auch nicht zulässig.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Gemeindestraßen. Werbeanlagen Allgemein Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 9 Abs. 6 FStrG straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 9 Abs. 7 FStrG, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-5 ausschließt, sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein. Außerdem wird auf § 33 StVO hingewiesen. In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Entsprechend ist die Straßenbauverwaltung im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen. Dies gilt ebenso für nach der Landesbauordnung (LBO) verfahrensfreie Vorhaben. Die Gemeinde wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können. Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird. Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblen-	Kenntnisnahme. Das ist zutreffend. Die weiteren Anforderungen sind durch die Planung erfüllt und entsprechende Hinweise im Textteil bereits aufgeführt bzw. fehlende Angaben werden ergänzt.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			det werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden. Blendwirkung von PV-Anlage Durch PV-Anlagen dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundes- oder Landesstraße ergeben. Aus Gründen des Blendschutzes sind im Genehmigungsverfahren geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann (vgl. Eckpunktepapier Photovoltaik: Blendwirkungen und Blendgutachten, abrufbar auf der Webseite des Fernstraßen-Bundesamtes). Der Straßenbaulastträger ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind entsprechend zu ergänzen. Hinweise: Entwässerung Der Bundesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Kosten für Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Bundesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Bundesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Der geplanten Lärmschutzeinrichtung wird generell zugestimmt. Diese muss vom Regierungspräsidium in bautechnischer Hinsicht geprüft und genehmigt werden. Hierfür ist ein detaillierter Bauentwurf in 2-facher Ausfertigung	Kenntnisnahme. Die weiteren Anforderungen sind durch die Planung erfüllt und entsprechende Hinweise im Textteil bereits aufgeführt bzw. fehlende Angaben werden ergänzt. Kenntnisnahme. Ergänzung als Hinweis. Kenntnisnahme. Es erfolgt ein Hinweis. Kenntnisnahme. Aktive Lärmschutzanlagen sind optional geprüft, im Falle einer Realisierung erfolgen die erforderliche Abstimmung und Antrag.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			erforderlich. Es wird empfohlen, vor den detaillierten Planungsarbeiten einen Vorentwurf zur abschließenden Prüfung zuzusenden. Vom Landkreis <u>Alb-Donau-Kreis</u> zu pflegende Mehrflächen (straßenseitiger Wall) sind von der Gemeinde durch Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages an die Straßenbauverwaltung ablösen. Details werden in einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis <u>Alb-Donau-Kreis</u> geregelt. 3.2 Stellungnahme Referat 47.2 – Baureferat Mitte Zwischen dem bituminös befestigten Fahrbahnrand und der Grundstücksgrenze der B 492 beträgt der Abstand ca. 3,50 m. Neben der B 492 soll Platz für das 1,50 m breite Regelbankett und die 1,50 m breite Entwässerungsmulde sowie für die Straßenböschung sein. Die B 492 entwässert nach Westen zur Kurveninnenseite zum geplanten Baugebiet. Nach der Errichtung des Lärmschutzwalles bzw. der Lärmschutzwand kann das Straßenoberflächenwasser nicht mehr in das Gelände abfließen und dort versickern. Durch die Anlage der Lärmschutzeinrichtung darf die Straßenentwässerung nicht beeinträchtigt werden. Es ist eine geregelte Ableitung des Straßenoberflächenwassers sicherzustellen. Die B 492 befindet sich im betreffenden Bereich außerorts. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf derzeit 60 km/h ist angeordnet. Die Anlage einer Lärmschutzeinrichtung als starres Hindernis im Seitenraum soll im kritischen Abstand zur Bundesstraße B 492 vermieden werden. Anderenfalls ist nach den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) eine passive Schutzeinrichtung zu errichten und der Straßenbauverwaltung die Unterhaltungskosten abzulösen. Die Anlage eines Parallelweges zur Unterhaltung der Lärmschutzeinrichtung wird empfohlen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist der Zugang zur Bundesstraße auch für den Fuß- und Radverkehr zu schließen, da hier keine gesicherte Querung möglich ist.	Kenntnisnahme. Aktive Lärmschutzanlagen sind optional geprüft, im Falle einer Realisierung erfolgen die erforderliche Abstimmung und Antrag.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.	Kenntnisnahme. Es erfolgen Ergänzungen zur Klarstellung und Hinweise zur Umsetzung der Planung. Planungsinhalte und Festsetzungen werden nicht geändert, so dass kein weiterer Verfahrens- bzw. Beteiligungsschritt erforderlich ist. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
4.	Schreiben vom 19.05.26	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. 2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus unserer Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Das Plangebiet liegt jedoch in unmittelbarer Nähe von folgender denkmalrelevanter Objekte • „Hallstattzeitliches Grabhügelfeld“, Nr. 2, Kulturdenkmal (§2 DSchG) • „Merowingerzeitliches Reihengräberfeld“, Nr. 3, Kulturdenkmal (§2 DSchG) • „Mittelalterliche und neuzeitliche Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt“, Nr. 10, Kulturdenkmal (§2 DSchG) • „Mittelalterlicher und neuzeitlicher Friedhof der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt“, Nr. 11, Kulturdenkmal (§2 DSchG) • „Mittelalterliches und neuzeitliches Pfarrhaus“, Nr. 12, Kulturdenkmal (§2 DSchG) • „Mittelalterliche und neuzeitliche Siedlung Großallmendingen“, Nr. 9, Prüffall	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Kenntnisnahme. Keine archäologischen Kulturdenkmale im Planbereich bekannt. Es erfolgt ein ergänzender Hinweis in den Unterlagen auf die umgebenden Prüffälle und der Hinweis, archäologische Voruntersuchungen zu prüfen und gegebenenfalls vor Erschließungsmaßnahmen vorzusehen.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			 Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geprüft ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, wird empfohlen, frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchführen zu lassen. Dazu bietet das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (https://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/archaeologische-denkmalpflege/rettungsgrabungen). Zweck der Voruntersuchungen ist es, die noch ausstehende Prüfung auf Kulturdenkmaleigenschaft vorzunehmen. Danach ergeben sich zwei Möglichkeiten. 1) Die vermutete Kulturdenkmaleigenschaft bestätigt sich nicht. Dann bestehen gegen die Planung in dieser Hinsicht keine denkmalfachlichen Bedenken mehr. 2) Die vermutete Kulturdenkmaleigenschaft bestätigt sich. Ein Festhalten am aktuellen Planungsentwurf würde zur Zerstörung	

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			des Kulturdenkmals führen. In diesem Fall sind aufgrund der vorrangigen Erhaltungspflicht aus § 6 Abs. 1 DSchG zunächst denkmalerhaltende Planungsalternativen in Betracht zu ziehen. Sind diese nicht zumutbar, ist der Vorhabenträger als Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Rettungsgrabungen erfolgen i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf dessen Kosten beauftragt wird. Dabei gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen solcher Rettungsgrabungen ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie können mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Modalitäten einer Rettungsgrabung sind in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das LAD, zu klären. Darüber hinaus ist es sinnvoll, eine Metallsondenprospektion durch das Landesamt für Denkmalpflege durchzuführen, um zeitnah Hinweise auf mögliche archäologische Kulturdenkmale zu erhalten. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir grundsätzlich um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten	Kenntnisnahme. Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG erfolgen als Ergänzung, sofern nicht bereits enthalten, im Textteil.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	
5.	Schreiben vom 12.05.26	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 18.07.2023, Az. 2511//23-02864, sowie Hinweis Ziffer 8 des Textteils zum Bebauungsplan, Stand 17.02.2026/25.02.2026, sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme. Keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
6.		Deutsche Telekom AG	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am unteren Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaß-	Kenntnisnahme. Keine Einwände Bestandsleitungen nach Anlage der Telekom bestehen am und südlich des Kindergartengebäudes. Der Bereich ist nicht Teil des Geltungsbereichs. Kenntnisnahme. Umsetzungsbezogener Hinweis zur Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			nahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet. Für einzelnen Hausanschlüsse mögen sich die Bauherren bitte rechtzeitig an unsere Bauherrenberatung wenden.	
7.	Schreiben vom 13.05.26	Netze BW GmbH, Biberach	Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Umsetzungsbezogener Hinweis zur Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung.
8.	Schreiben vom 21.05.26	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Munderkingen	Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Brühlgasse, Kindergartenweg), sind Gasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de. Bei wesentlichen Änderungen bzgl. der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, welche die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de, rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenmini-	Kenntnisnahme. Umsetzungsbezogener Hinweis zur Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			mierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umlanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB). Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Gasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden. Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.	Kenntnisnahme. Die Anlage von Privatstraßen werden über den Bebauungsplan nicht festgesetzt.
9.	Schreiben vom	Polizeipräsidium Ulm	Das Polizeipräsidium Ulm gibt nachfolgende Stellungnahme hierzu ab:	

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
	26.05.26		Der im Planteil eingezeichnete und derzeit bereits offenbar im Bestand vorhandene „F+R“-Weg zur B 492 (Weiterführung des Sportplatzwegs, im u.a. Screenshot: rot eingekreist) ist aus Gründen der Verkehrssicherheit <u>abzulehnen</u>, da sich an der B 492 keine gesicherte Quermöglichkeit für Fußgänger / Radfahrer befindet. Ansonsten hat das Polizeipräsidium Ulm grundsätzlich keine weiteren Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern einschlägige straßenverkehrs- und straßenrechtliche Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt werden. Exemplarisch aufgeführt die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-06), die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen und Radverkehrsanlagen (EFA und ERA) sowie die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) in den jeweils gültigen / aktuellsten Fassungen. Aus den im Internet eingestellten Bebauungsplanunterlagen gehen nur zum Teil die zur weiteren Beurteilung erforderlichen Daten hervor. Erfahrungsgemäß kommt es u.a. bei den nachfolgend aufgeführten Punkten bei Verkehrsschauen regelmäßig zu Problemen, wenn diese im Planungsverfahren unberücksichtigt geblieben sind: ▪ Bei Ein- und Ausfahrten und Eckgrundstücken ist insbesondere auf eine ausreichende Sichtbeziehung zum bevorrechtigten Verkehr zu achten. Bebauungen und Bepflanzungen, aber auch geparkte Fahrzeuge können die Sicht erheblich beeinträchtigen. Es wird empfohlen die freizuhaltenen Sichtfelder bereits im Lageplan mit einzuzeichnen um sichtbehindernden Bebauungen/Bepflanzungen vorzubeugen. Im Bereich von Ein- und Ausfahrten sind ggfls. ausreichende große Abstände zu links und/oder rechts davon gelegenen Parkflächen einzuplanen. ▪ Die Abstände der Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrs-	Es handelt sich um die Festsetzung einer Bestandssituation. Eine Unterbindung der Querung ist nicht Planungsziel des Bebauungsplans. Ein Hinweis auf eine Gefahrenstelle oder gar die Unterbindung der Querung könnte erforderlichenfalls durch verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen. Keine weiteren Bedenken. Überwiegend umsetzungsbezogene Hinweise für die Erschließungsplanung. Die Prüfung der Sichtfelder ergibt kein Festsetzungsbedarf innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Hinweis zur nachfolgenden Vorhaben- und Genehmigungsplanung. Hinweis zur nachfolgenden Vorhaben- und Genehmigungs-

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			flächen sollten mindestens 0,5m betragen. - Die Abstände der Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen sollte mind. 5 m betragen, um das Hineinragen von dort abgestellten Fahrzeugen in die öffentliche Verkehrsfläche zu minimieren. - Die Straßen innerhalb des Wohngebiets sollten auch für größere Fahrzeuge, wie beispielsweise Müllfahrzeuge und Einsatzfahrzeuge, gut befahrbar sein; im Besonderen ist an entsprechend angepasste Schleppkurven und/oder Wendemöglichkeiten zu denken. Die im Planteil eingezeichnete Wendeplatte sollte hierfür ausreichend dimensioniert werden. - Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zwischen südlich gelegenem Kiga/Kiga-Neubau und dem geplanten Neubaugebiet nördlich davon wird im Planteil mit „vzb“ bezeichnet (im o.a. Screenshot rot eingekreist): <u>Ist es korrekt, dass diese Fläche zu einer verkehrsberuhigten Zone ausgestaltet werden soll? Dort ist dann offenbar keine Wendemöglichkeit vorgesehen?</u> - Bei den Anbindungen an das bestehende Verkehrsnetz sollte insbesondere hier darauf geachtet werden, dass die jeweiligen Vorfahrtregelungen durch bauliche Gestaltungen klar zum Ausdruck kommen (bspw. Portalwirkung bei verkehrsberuhigten Bereichen). - Ausreichend groß dimensionierte straßenbegleitende Geh- und Radwege innerhalb des Wohngebiets und eine Anbindung an eventuell bereits bestehende Radverkehrs- und Fußgängeretz sollte im Planverfahren Berücksichtigung finden; ggfls. ist eine Anbindung an entsprechende Verkehrsnetze in Erwägung zu ziehen. <u>Hier wird nochmals auf die eingangs erwähnte Ablehnung des „F+R“-Wegs zur B 492 hingewiesen.</u> Unabhängig davon erfolgt noch ein Hinweis der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle des Polizeipräsidium Ulm: Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden.	planung. Hinweis zur nachfolgenden Vorhaben- und Genehmigungsplanung. Mit einem Querschnitt von 5,5 m ist die Straßenverkehrsfläche ausreichend entsprechend der zu erschließenden Gebietsfestsetzung festgesetzt. Es handelt sich um eine bestehende Erschließungsfläche für den Kindergarten, die als verkehrsberuhigter Bereich außer einer Andienung des Kindergartens keine Erschließungsfunktion übernimmt. Hinweis zur nachfolgenden Erschließungsplanung. Am Sportplatzweg ist ein ausreichend dimensionierter Gehweg festgesetzt, der den Großteil des Plangebiets bedient. Eine Weiterführung an die B492 ist keine Planung, sondern eine Bestandsdarstellung. Kenntnisnahme. Hinweise an die Umsetzung, die aufgrund der Allgemeingültigkeit nicht zusätzlich aufgenommen werden sollen.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden. Eine entsprechende Stellungnahme zur Bebauungsplanung kann Ihrerseits bei der Kriminalprävention des Polizeipräsidium Ulm angefordert werden.	
10.	Schreiben vom 10.07.23	Kabel BW GmbH / Untymedia BW GmbH / Vodafone	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme Es erfolgt ein Hinweis in den Unterlagen zu möglichen Bestandsleitungen und Erkundungspflicht.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
13.	Schreiben vom 21.05.26	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
	Schreiben vom 12.06.26	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum oben genannten Ergänzungssatzung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weder Anregungen noch Einwände vorzubringen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Einwände.
1.	Schreiben vom 02.08.23	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm begrüßt grundsätzlich die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Allmendingen, innerörtliche Flächen zu aktivieren und im Sinne der Innenentwicklung einer gemischten Nutzung zuzuführen. Positiv hervorzuheben ist, dass mit der Festsetzung eines Urbanen Gebiets gemäß § 6a BauNVO ausdrücklich auch sonstige Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe zulässig sind und damit Raum für handwerkliche Nutzungen im Ortskern erhalten bleibt. Gleichzeitig weist die Handwerkskammer Ulm darauf hin, dass mit der vorgesehenen Mischung aus Wohnen, Beherbergung sowie gewerblichen und handwerklichen Nutzungen ein erhöhtes Nutzungskonfliktpotenzial verbunden sein kann. Insbesondere durch die Ansiedlung zusätzlicher Wohnnutzungen können sich mittel- bis langfristig Einschränkungen für bestehende oder künftig zulässige handwerkliche Betriebe ergeben, etwa durch verschärfte Anforderungen im Bereich des Immissionsschutzes (Lärm, Anlieferverkehr, Betriebszeiten). Aus Sicht des Handwerks ist daher von Bedeutung, dass die planerische Konzeption und die Festsetzungen des Bebauungsplans sicherstellen, dass handwerkstypische, auch emissionsrelevantere Nutzungen im Urbanen Gebiet dauerhaft möglich bleiben und nicht faktisch durch heranrückende Wohnnutzungen verdrängt werden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zum Immissionsschutz, insbesondere die Festsetzung von Lärmpegelbereichen und passiven Schallschutzmaßnahmen, werden zur Kenntnis	Kenntnisnahme. Es sind zukünftig Nutzungen zulässig, die dem Gebietscharakter des Urbanen Gebiets nach Baunutzungsverordnung entsprechen. Hieraus sind keine grundsätzlichen Störungen und Konflikte zu erwarten. Das Gebiet ist unbebaut, so dass nicht zu erkennen ist, für welche bestehenden Betriebe Einschränkungen zu befürchten sind. Die Entwicklung innerhalb eines Gebiets kann auch keine heranrückende schutzwürdiger Nutzungen darstellen. Der Bebauungsplan setzt zunächst ein ungegliedertes Urbanes Gebiet fest, in dem für zukünftige Anlagen und Nutzungen gegebenenfalls auf Ebene des Genehmigungsverfahrens die Einhaltung zulässiger Immissionswerte nachzuweisen ist. Hier ist ein Missverständnis der Planfestsetzung zu vermuten, da im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen und Maßnahmen ausschließlich gegenüber Verkehrslärm not-

Nr.	Datum	Öffentlich- keit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			genommen. Es wird angeregt, im weiteren Verfahren weiterhin sorgfältig darauf zu achten, dass die Schutzansprüche der Wohnnutzung nicht einseitig zulasten der gewerblichen und handwerklichen Nutzungen ausgestaltet werden und die Gebietscharakteristik eines Urbanen Gebiets im Sinne der BauNVO gewahrt bleibt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Zuge der Erschließung und Umsetzung des Bebauungsplans öffentliche Bauleistungen, insbesondere im Bereich Tiefbau und Erschließung, vergeben werden. Wir bitten die Verwaltung, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Zusammenfassend bestehen aus Sicht der Handwerkskammer Ulm zum aktuellen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, sofern im weiteren Verfahren die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Urbanen Gebiets als Standort auch für Handwerksbetriebe sichergestellt wird.	wendig sind. Für den hierzu getrennt zu bewertenden Anlagenlärm aus gewerblicher Nutzung sind keine Festsetzungen getroffen; dieser ist entsprechend den Anforderungen der Gebietsfestsetzung des Urbanen Gebiets zu bewerten. Hinweise an die Umsetzung, die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen nicht zusätzlich aufgenommen werden sollen.